

3. Das gleiche ist über die Abnahme der Wallfahrtsbeichten in der fremden Diözese vom Ordenspriester zu sagen, der als einfacher Aushilfspriester mitgeht.

4. Was die Beicht der drei Schwestern beim Provisor ihrer Heimatspfarre betrifft, so war die derjenigen, welche in der Sankt Pölzener Diözese verheiratet war, ungültig, da ihr Domizil sich nach dem des Mannes richtet. Die Beicht der vom Manne geschiedenen ist auch ungültig; ist sie rechtmäßig geschieden, so hat sie jedenfalls das Quasi-Domizil in der Pfarre, wo ihre Schwester wohnt, also wo sie beichtet. Durch die Heirat aber hat sie das Heimatsdomizil, wie die erste, verloren; mithin ist der Provisor nicht mehr parochus proprius. Die dritte hat das Domizil der Heimatspfarre durch den Ferienaufenthalt nicht verloren; also kann sie gültig und erlaubt losgesprochen werden. Da sie sich privatim bei ihm um Aufnahme der Beichte meldeten, ist bei den ersten zwei bloß error privatus vorhanden. In diesem Falle ergänzt die Kirche die Jurisdiktion nicht; daher bleibt die Absolution ungültig.

Mautern.

P. Franz Mair C. Ss. R.

IV. (Notwendigkeit eines Ministranten bei der heiligen Messe.)
 Klosterspiritual Andreas zelebriert schon längere Zeit ohne männlichen Ministranten sowohl in der Klosterkirche, wo die Sakristanin oder ein Pensionatsmädchen ihm unmittelbar alle Ministrantendienste am Altare während der heiligen Messe leistet, als auch bei öfteren Exkursionen auf eine benachbarte Landpfarrei, wo ihm für gewöhnlich gar niemand als Messdiener zur Verfügung steht, da auch der Herr Pfarrer seine eigene Messe an Werktagen ohne Ministranten feiert. Gelegentlich der Priesterexerzitien hört nun Klosterspiritual Andreas von der schweren Pflicht, die heilige Messe nicht ohne männlichen Ministranten zu feiern. Die Worte des Exerzitienmeisters kommen ihm allzu streng vor und er bespricht sich darüber mit seinem Beichtvater. Was soll ihm der Beichtvater antworten?

1. Über diese im Weltkrieg an manchen Orten infolge des mangelnden männlichen Dienstpersonals sehr aktuell gewordene Frage gibt uns das neue kirchliche Gesetzbuch ebenso kurzen wie klaren Bescheid. Der diesbezügliche 813. Kanon lautet: „§ 1. Sacerdos Missam ne celebret sine ministro qui eidem inserviat et respondeat. § 2. Minister Missae inserviens ne sit mulier, nisi, deficiente viro, iusta de causa, eaque lege ut mulier ex longinquo respondeat nec ullo pacto ad altare accedat.“ Der Kanon unterscheidet in seinen zwei Paragraphen die allgemeine Frage über die Notwendigkeit des Messministranten überhaupt und die spezielle Frage, unter welchen Bedingungen und Einschränkungen ausnahmsweise statt eines mangelnden männlichen Ministranten eine Frauensperson teilweise ihn ersetzen kann. Sinn und Tragweite beider Verordnungen werden näher bestimmt, erläutert und begründet durch die in den zwei Anmerkungen zum Kanon von Kardinal Gasparri angedeuteten Quellen, auf die sich das neue Kirchengesetz stützt. Mit

Hilfe dieser Quellen und angesehener Theologen wollen auch wir den wahren Sinn und den Grad der Verpflichtung dieses Doppelgesetzes ermitteln und schließlich die konkrete Frage des Klosterspirituals Andreas an seinen Beichtvater auf Grund der hier beleuchteten Prinzipien beantworten.

2. Für das im ersten Paragraphen ausgesprochene allgemeine Gesetz beruft sich Gasparri auf drei Quellen: Zunächst auf eine Dekretale Gregors IX. (C. 6. X, de filiis presbyterorum ordinandis vel non, I. 17), in der es zum Schluß heißt: „Non enim solus presbyter missarum sollempnia vel alia divina officia potest sine ministri suffragio celebrare“; dann auf das achte Dekret der 21. Sitzung des Baseler Konzils. Hefele faßt den Inhalt dieses achten Dekretes in seiner Konziliengeschichte (7. Bd., S. 597) also zusammen: „Auch sind diejenigen zu strafen, welche in der Messe das Kredo nicht ganz beten oder die Präfation oder das Pater noster auslassen oder ohne Ministranten Messe lesen, oder so stille, daß man sie nicht hören kann.“ An dritter Stelle verweist Gasparri auf die Rubriken des römischen Messbuches, und zwar auf den Titulus: Ritus servandus in celebratione Missae, wo es schon gleich anfangs (II, 1) heißt: „Capite cooperto accedit ad altare, ministro cum Missali . . . praecedente . . .“ (n. 2) . . . Biretum ministro porrigit . . .“ (ep. III. n. 6): . . . Minister retro post eum ad sinistram genuflexus, et in Missa sollempni Ministri hinc inde stantes prosequuntur: Ad Deum qui laetificat inventutem meam . . .“ Ferner auf den Titulus: De defectibus in celebratione missarum occurribus e. X. de defectibus in ministerio ipso occurribus n. 1.: . . . Si non adsit Clericus vel alius deserviens in Missa, vel adsit qui deservire non debet, ut mulier.“

Aus den oben angeführten Worten der Dekretale Gregors IX. folgert der heilige Alfons in Uebereinstimmung mit „allen“ Theologen, wie er sagt, daß es sich hier im allgemeinen um eine schwere Pflicht handelt, was übrigens durch die im Dekret des Baseler Konzils verordnete Strafe für die ohne Ministranten Messe lesenden Priester bestätigt wird. Hören wir die Worte des heiligen Alfons (L. VI. tr. 3. n. 391): „Certum est apud omnes (celebrare sine ministro) esse mortale ex cap. Proposuit 6. de filiis presbyt, . . . Verum communiter dicunt doctores, licitum esse celebrare sine ministro urgente necessitate ministrandi viaticum . . . Et idem concedunt (aliqui) . . . ut populus audiat missam de praeepto; celebrantem autem, ut ipse solus missam audiat de praeepto, etiam excusat Diana; et Tournely cum Silvio non damnat, licet non approbet.“

Probabiliter autem dicunt (praeter Lugo, Tambur., Henr. et Hurt.) Tournely et Salmant. cum Dicastillo, quod coepita missa, maxime si sit facta oblatio, permittitur celebranti pergere sine ministro, si iste abscesserit et de brevi non revertatur. Probabiliter etiam dicunt Salmantic., quod celebrans non faciat scrupulum, si minister male pronuntiet, nec facile corrigat errores, ne turbet seipsum vel circumstantes vel

ordinem missae; quamvis moneat Croix cum Gobat, quod celebrans suppleat omissa a ministro. Dicit autem (Croix) cum Quarti rubricas circa ritum a ministro servandum esse tantum directivas, et non obligare ad culpam; sed huic non acquiesco. Rationabiliter vero advertit Lugo minorem necessitatem sufficere ad celebrandum cum ministro nesciente respondere quam sine ministro.“

Auch die neueren Moralisten (Lehmkuhl II. n. 244., Aertnys II. n. 161., Noldin III. 211. 5., Génicot II. 249. I. u. s. w.) lehren übereinstimmend, mit Ausnahme eines Notfalles sei ein Messdiener, und zwar ein männlicher, unter schwerer Sünde erforderlich. Noldin und Schüch (12. Aufl., S. 530, Ann.) erwähnen zwar ohne Quellenangabe, im Notfall werde es Missionären durch ein besonderes Indult vom Apostolischen Stuhle gestattet, ohne Ministranten zu zelebrieren; doch findet sich von einem solchen ausdrücklichen Indult keine Spur in der von der Propaganda gerade für die Missionäre vor kurzem (1907) herausgegebenen Sammlung römischer Dekrete „Collectanea“. Im Gegenteil wird die Pflicht, nicht ohne Messdiener zu zelebrieren, auch in dieser Dekretensammlung öfters eingeschärft. Der innere Grund für das Festhalten der Kirche an diesem schweren Gebot wird vom heiligen Thomas (S. th. III. 9. 83. a. 5. ad 12.) angedeutet, wo er nur zur feierlichen Messe zwei Ministranten fordert und dann bemerkt: „In missis tamen privatis sufficit unum habere ministrum, qui gerit personam totius populi catholici, ex cuius persona sacerdoti pluraliter respondet.“ Auch die Privatmesse ist ein im Namen der ganzen gläubigen Gemeinde und im Namen der Kirche dargebrachter öffentlicher Opferdienst, an dem nicht nur der Priester, sondern auch die durch den Ministranten repräsentierte gläubige Gemeinde aktiven Anteil haben soll. P. Gatterer verweist in seiner Praxis celebrandi (1910, S. 4) auf Kardinal Bona (Rerum liturgicarum II. 2, I. 13, 5), demzufolge die sogenannten Missae solitariae öfters auch von Partikularsynoden verboten wurden.

3. Der zweite Paragraph unseres 813. Kanons verbietet im allgemeinen die Zulassung einer Frauensperson zum Messdienst. In Mangelung eines männlichen Messdiener wird jedoch erlaubt, daß wegen eines gerechten Grundes eine Frauensperson von ferre die Messgebete des Priesters beantworten darf, ohne jedoch irgendwie zum Altare heranzutreten. Bereits in einer Dekretale Gregors IX. (C. 1, X, De cohabitatione clericorum et mulierum III, 2) heißt es: „Prohibendum quoque est, ut nulla femina ad altare praesumat accedere aut presbytero ministrare aut infra cancellos stare sive sedere.“ An zweiter Stelle verweist Gasparri auf ein Schreiben Innozenz' IV. „Sub catholicæ“ vom 6. März 1254 (§ 3. n. 14), das in dem nächstzitierten Autoritätszeugnisse Benedikts XIV. erwähnt wird. Letzterer Papst resumiert in seiner Enzyklika „Allatae sunt“ vom 26. Juli 1755 frühere päpstliche Verordnungen und schreibt diesbezüglich (§ 29. V. Opera omnia, tom. XVII. 2. p. 263. vel Collectanea Congr. de Propag. I.

p. 245.): „Summus Pontifex Gelasius in sua epistola nona ad Episcopos Lucaniae (cap. 26.) pravam consuetudinem iam invectam improbavit, iuxta quam mulieres sacerdoti missam celebranti inserviebant; cumque idem abusus ad Graecos transiisset, Innocentius IV. in epistola, quam ad Episcopum Tusculanum dedit, eumdem severissime proscriptis: „Mulieres autem servire ad altare non audeant, sed ab illius ministerio repellantur omnino.“ Iisdem verbis a Nobis quoque prohibetur in Nostra saepius citata Constitutione Etsi pastoralis § 6. n. 21. tom. I. Bullarii Nostri (26. Mai 1742).“ Schon aus den angeführten und von Kardinal Gasparri angerufenen Zeugnissen geht klar hervor, daß es sich auch hier im allgemeinen um eine schwere Verpflichtung handelt, die trotz öfters eingerissener Missbräuche immer und immer wieder von den Päpsten urgirt wurde.

Des weiteren verweist Gasparri noch auf zwei Sonderentscheidungen der Ritenkongregation, die unter gewissen Einschränkungen und namentlich unter dem ausdrücklichen Verbot, während der Messe an den Altar heranzutreten, Frauenspersonen „in dringendem Notfall“ erlaubt, von ferne dem Messe lesenden Priester bei den Messgebeten zu antworten. Am 27. August 1836 erteilte die Ritenkongregation die Antwort: „Affirmative, urgente necessitate“ auf folgende Frage aus Verona: „Potestne sacerdos, omnibus sibi prius commode dispositis quae ad sacrificium occurrere possunt, ne mulieres serviant altari, uti ministerio mulieris tantum pro responsis?“¹⁾ Am 18. März 1899 beantwortet dieselbe Ritenkongregation mit den Worten: „Affirmative in easu et ex necessitate“ folgende Anfrage aus Matri: „An in Conservatoriis puellarum Missae a Capellano celebratae inservire possit extra cancellos vel longius ab altari aliqua ex puellis vel monialibus, quum non facile sit alium inservientem invenire?“²⁾ Auch hier ist das Grundprinzip streng beibehalten, daß Frauenspersonen vom eigentlichen Altardienste während der Messe ganz und gar ausgeschlossen sind und nur in Ermangelung eines männlichen Ministranten zu den Antwortgebeten von weitem zugelassen werden. Dies ist dann im zweiten Paragraphen unseres 813. Kanons zum allgemeinen Gesetze erhoben worden. Nach dem Wortlaut dieses Paragraphen dürfen Frauenspersonen während der Messe nie zum Altare herantreten, also weder zum Übertragen des Messbuches, noch zum Auffstellen und Darreichen der Messkännchen, noch zur Händeabwaschung beim Lavabo, noch zur Eingießung von Wein und Wasser bei der Ablution, noch zur Entgegennahme und Herbebringung des Virets am Anfang und am Ende der Messe. Die Messkännchen mit Tasse (Teller) und Lavabotüchlein müssen in einem solchen Notfalle vor der Messe auf den Altar oder so aufgestellt werden, daß der Priester vom Altare aus sie leicht ohne fremde Beihilfe erreichen und gebrauchen kann. Auf den Einwand, es sei doch sehr unbequem, allein

¹⁾ Collectanea S. Congr. de Prop. Fide I. n. 849. p. 494.

²⁾ Analecta eccles. 1899. 112.

das Lavabo vorzunehmen oder die Finger nach der Kommunion über dem Kelche abzuwaschen, ist zu antworten: Freilich ist dies nicht ganz bequem, aber es soll auch nur ausnahmsweise „in Ermangelung eines männlichen Ministranten aus einem gerechten Grunde“ stattfinden. Die ausdrückliche Einschränkung des Kodex „eaque lege ut mulier ex longinquo respondeat nec ullo pacto ad altare accedat“ verbietet durchaus, daß z. B. die Frauensperson an der Epistelseite vor der untersten Altarstufe stehend, Wein und Wasser über die Finger des Priesters ausgieße. Das Biret kann in einem solchen Notfall auf die Altarstufe abgelegt, das Messbuch vom Priester selbst übertragen werden; letzteres ist auch in Abwesenheit des Ministranten erlaubt. Im Ritus celebrandi Missam heißt es ja (VI, 1.): „... Sacerdos, si privatim celebret, ipse et seu Minister portat librum Missalis ad alteram partem Altaris in cornu Evangelii ...“

Daß der 813. Kanon auch in seinem zweiten Paragraphen keine eigentliche Neuerung eingeführt hat, geht übrigens aus der Lehre des heiligen Alfons hervor, der ebenfalls bezüglich des Grades der Verpflichtung in diesem Punkte ganz mit den neueren Moralisten und mit den obigen Grundsätzen übereinstimmt. Er schreibt (L. VI. tr. 3. n. 392.): „Dubitatur 2º. an sacerdos celebrans, respondente muliere, peccet graviter. Affirmat Nuñez apud Diana, sed communiter negant Laymann, Suarez, Tourn, et Diana ... Hinc dicunt ..., bene permitti, ut feminæ quandoque respondeant a longe, maxime si sint sanctimoniales, modo non immediate ministrant in altari, porrigitur urceolos etc.; id enim non posset excusari a mortali ex cap. 1. Inhibendum de cohabit. cleric., ubi feminis omnino interdictum celebranti ministrare. Et ideo bene advertit Laymann, quod urgente necessitate satius esset celebrare sine ministro quam cum femina ministrante.“

4. Was der Weichtvater bezüglich der Klage des Herrn Kloster-spirituals Andreas, über allzu große Strenge des Exerzitienmeisters antworten soll, ergibt sich klar aus dem Gesagten. Im allgemeinen durfte und mußte der Exerzitienmeister die schwere Pflicht betonen, nicht ohne männlichen Ministranten die heilige Messe zu lesen. Der Herr Kloster-spiritual hat sich objektiv in doppelter Weise gegen diese Pflicht und gegen den 813. Kanon schwer verfehlt; indem er 1. den groben Missbrauch des unmittelbaren Weiberdienstes am Altare während der heiligen Messe nicht abstelle und 2. öfters ohne wahre Notwendigkeit bei Exkursionen ohne jeglichen Ministranten zelebrierte. Der Umstand, daß der betreffende Herr Landpfarrer seine Werktagsmessen regelmäßig ohne Ministranten liest, hätte den Herrn Kloster-spiritual umso mehr drängen müssen, denselben aufzuklären oder wenigstens dafür zu sorgen, daß er selbst demselben mit gutem Beispiel vorangehe durch rechtzeitige Bestellung eines männlichen Ministranten für seine eigene Messe. Bei etwas gutem Willen und mit einigen unvermeidlichen Opfern kann auch auf dem Lande in katholischen Pfarreien und auch in Filial-

kirchen ein oder der andere Knabe oder Diener oder Mesner oder Kirchenprokurator (Kirchenvater) soweit abgerichtet werden, daß er wenigstens die Hauptresponsorien bei der heiligen Messe erlernt und die gewöhnlichen Ministrantendienste leistet. Dies gilt besonders von jenen Orten, an denen regelmäßig jeden Tag oder doch jeden Sonntag oder öfters im Jahr die heilige Messe gefeiert wird. Tatsächlich findet man auch mitten im heutigen religiösen Indifferentismus noch viele Diözesen, auch in der Diaspora und in armen Gebirgsgegenden mit weit zerstreuten Pfarreien und entlegenen Filialen, in denen fast niemals eine heilige Messe ohne Ministranten gelesen wird, weil eben der Klerus sich die Beschaffung und Heranbildung von Ministranten gemäß den kirchlichen Vorschriften angelegen sein läßt. Während des langen Krieges mag es manchmal schwer gewesen sein, einen erwachsenen Ministranten zu erlangen; aber katholische Knaben gibt es doch überall in katholischen Gemeinden und wenigstens die eifrigeren katholischen Familien sollen ihre Ehre dareinsezten, ihre Knaben dem Herrn Pfarrer während der Messe zum Altardienst zur Verfügung zu stellen. Wo dieser Eifer fehlt, soll mit kleinen Auslagen der Kirchentasche nachgeholfen werden, damit das schwere Gebot der Kirche in betreff des Ministrantendienstes bei der heiligen Messe nicht verletzt werde.

Bezüglich des Ministrerens von Frauenspersonen am Altare während der heiligen Messe muß Herr Klosterspiritual Andreas die entschiedene Forderung stellen, daß in Ermangelung eines männlichen Ministranten wenigstens die strenge Vorschrift eingehalten werde, „ut mulier ex loginquo respondeat nec ullo pacto ad altare accedat“. Auch hier sollte in der Regel ein männlicher Ministrant nach Möglichkeit vorhanden sein und nur „iusta de causa“ ist eine Frauensperson bloß zum Respondieren von ferne zuzulassen. Etwaigen Kaprizen mancher Ordensfrauen gegenüber ist der Vorlaut des kirchlichen Gesetzes und die allgemeine Anicht der Theologen, auch des heiligen Alfons, zu betonen, „non posse excusari a mortali, ut mulier immediate ministret in altari“. Grobe Mißbräuche sind eben als solche zu brandmarken, sie mögen wo immer vorgekommen sein.

Sarajevo.

J. P. Bod. S. J.

Literatur.

A) Neue Werke.

- 1) **Landersdorfer, P. Simon, O. S. B.**, Doktor der Philosophie und Theologie: **Die Sumerischen Parallelen zur Biblischen Urgeschichte** Mit 2 Tafeln. (Alttestamentliche Abhandlungen. Herausgegeben von Prof. Dr. J. Nikel, Breslau. VII. Band, 5. Heft.) 8° (VIII u. 102 S.) Münster i. W. 1917, Aschendorffsche Buchhandlung. M. 3.—

Der Verfasser, dessen Name auf dem Gebiete der Assyriologie bereits einen guten Klang hat, bespricht in diesem Buche vier in Nippur und Assur